



9. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. Dezember 2006, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird*
10. *Verordnung der Landesregierung vom 16. Jänner 2007 über die Kommissionsgebühren für Amtshandlungen der Landesbehörden (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007 – LKGV)*
11. *Verordnung der Landesregierung vom 16. Jänner 2007 über die Kommissionsgebühren für Amtshandlungen der Gemeindebehörden (Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 2007 – GKGV)*
12. *Kundmachung des Landeshauptmannes vom 6. Februar 2007 über die Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt*

## 9. **Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. Dezember 2006, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung und, soweit hiebei Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung berührt werden, mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 112/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird die Bezeichnung „Abteilung Außenbeziehungen“ durch die Bezeichnung „Abteilung Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen“ ersetzt.

2. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen zu lauten:

„Südtirolangelegenheiten; Angelegenheiten der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino; Geschäftsstelle Alpendeklaration; Beziehungen zur EU, zum Europarat und zu deren Organen der Regionen (Ausschuss der Regionen, Kongress der Gemeinden und Regionen Europas) sowie zu anderen europäischen oder internationalen Organisationen; Mitwirkung an der Vertretung der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino in Brüssel; Unterstützung von

EU-Förderungsprojekten; Angelegenheiten der europäischen Regionalorganisationen sowie der grenzübergreifenden und der interregionalen Zusammenarbeit, Geschäftsstelle der ARGE ALP; Informationstätigkeit im Bereich der europäischen Integration; Angelegenheiten der Entwicklungszusammenarbeit; kulturelle Außenbeziehungen; sonstige außen- und integrationspolitische Angelegenheiten des Landes Tirol.“

3. Im § 1 wird das Sachgebiet Südtirol-Europaregion aufgehoben.

4. Im § 1 wird nach der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen folgende Bestimmung eingefügt:

„**Abteilung Buchhaltung:** Landes- und Bundesrechnungsdienst; Prüfdienst; Lohn- und Gehaltsverrechnung für Landesbedienstete mit Ausnahme der an die TILAK zugewiesenen Landesbediensteten.“

5. Im § 1 wird in der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Agrarbehörde folgende Wortgruppe angefügt: „Kanzleigeschäfte des Landesgrundverkehrsreferenten“.

6. Im § 1 wird die Bezeichnung „Gruppe Umwelt und Wirtschaft“ durch die Bezeichnung „Gruppe Umwelt und Verkehr“ ersetzt.

7. Im § 1 wird in der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht die Wortfolge „Verwaltung des öffentlichen Wassergutes,“ aufgehoben.

8. Im § 1 werden nach der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht die Abteilung Wirtschaft und Arbeit mit den Sachgebieten Arbeitsmarktförderung, Wirtschaftsförderung und Gewerberecht sowie die Abteilungen Bau- und Raumordnungsrecht, Tourismus, Raumordnung-Statistik und Wohnbauförderung aufgehoben.

9. Im § 1 werden nach der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht folgende Bestimmungen eingefügt:

„**Abteilung Verkehrsrecht:** Rechtliche und fachliche Angelegenheiten des Kraftfahr-, Schifffahrts- und Luftfahrtwesens sowie der Straßenpolizei; rechtliche Angelegenheiten des Straßenwesens.

*Sachgebiet Seilbahnrecht:* rechtliche Angelegenheiten des Seilbahnwesens.

**Abteilung Verkehrsplanung:** Verkehrsplanung; rechtliche und fachliche Angelegenheiten des schienengebundenen Eisenbahnwesens; Kraftfahrlinien; Angelegenheiten des öffentlichen Verkehrs und des grenzüberschreitenden Verkehrs; Verkehrsdatenerfassung.

**Abteilung Agrarsenat-Landesgrundverkehrskommission:** Grundverkehrsrecht; Höferecht; Kanzleigeschäfte des Landesagrarsenats, der Landes-Grundverkehrskommission, der Landeshöfekommission und der Umlegungsoberbehörde; rechtliche Angelegenheiten des Almschutzes (II. Instanz).“

10. Im § 1 wird nach der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung JUFF folgende Bestimmung eingefügt:

„**Abteilung Staatsbürgerschaft:** Staatsbürgerschaftsangelegenheiten, Personenstandswesen, Beglaubigung; Kultusangelegenheiten; Fremdenrecht (Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht); gemeinnützige Stiftungen und Fonds.“

11. Im § 1 wird die Bezeichnung „Gruppe Gemeinde, Finanzen und Verkehr“ durch die Bezeichnung „Gruppe Wirtschaft, Gemeinde und Finanzen“ ersetzt.

12. Im § 1 wird in der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Finanzen die Wortfolge „Aufsicht über den Tiroler Gesundheitsfonds“ durch die Wortfolge „Aufsicht über den Tiroler Gesundheitsfonds und den Tiroler Patientenentschädigungsfonds“ ersetzt.

13. Im § 1 werden nach der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Finanzen die Abteilung Buchhaltung, die Abteilung Verkehrsrecht mit dem Sachgebiet Seilbahnrecht und die Abteilungen Verkehrsplanung, Staatsbürgerschaft und Agrarsenat-Landesgrundverkehrskommission aufgehoben.

14. Im § 1 werden nach der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Finanzen folgende Bestimmungen eingefügt:

„**Abteilung Wirtschaft und Arbeit:** Koordination von Wirtschaftsfragen; Wirtschaftsangelegenheiten, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Organisationseinheit fallen; Umsetzung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsleitbildes; Geschäftsführung für den Kooperationsbeirat; Angelegenheiten der Tiroler Zukunftsstiftung und der Tiroler Arbeitsmarkt GmbH.

*Sachgebiet Arbeitsmarktförderung:* Arbeitnehmer- und Arbeitsmarktförderung.

*Sachgebiet Wirtschaftsförderung:* Wirtschaftsförderungsprogramm; Raumordnungs-Schwerpunktprogramm; Geschäftsstelle des Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds und der Tiroler Bürgerschaftsgemeinschaft.

*Sachgebiet Gewerberecht:* Rechtliche Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Berufs- und Betriebsanlagenrecht), der Bäderhygiene, des Bergwesens, der Berufsausbildung, des (Dampf-)Kesselwesens, des Eich-, Vermessungs- und Punzierwesens, des Emissionshandels, des Gelegenheitsverkehrs und der Güterbeförderung, des Industrieunfallwesens, der IPPC-Anlagen, des Konsumentenschutzes (insbesondere Produktsicherheits-, Preis- und Qualitätsklassenrecht), der Öffnungszeiten, der Sportwetten, der Umweltinspektion, des Umweltmanagements für Betriebsanlagen, der Ziviltechniker und der Wirtschaftstreuhand.

**Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht:** Rechtliche Angelegenheiten der örtlichen und der überörtlichen Raumordnung, des Baurechtes, des Heizungsanlagengesetzes, des Aufzugsgesetzes, des Fernwärmewesens und der Fernwärmeförderung, der Baulandumlegung, des Stadt- und Ortsbildschutzes und des Denkmalschutzes; Kanzleigeschäfte des Tiroler Bodenfonds.

**Abteilung Tourismus:** Angelegenheiten des Tiroler Tourismusgesetzes; rechtliche Angelegenheiten des Schischul- und Schibegleiterwesens und des Bergsportführerwesens, des Sports, der Privatzimmervermietung, des Campingwesens und der Tourismusstatistik; Aufenthaltsabgabe; Geschäftsstelle der Pisten- und Loipenschiedskommission; Aufsicht über den Tiroler Tourismusförderungsfonds.

**Abteilung Raumordnung-Statistik:** Fachliche Angelegenheiten der örtlichen und der überörtlichen Raumordnung einschließlich der Grundlagenarbeiten; Tiroler Raumordnungs-Informationssystem TIRIS, soweit es nicht in den Aufgabenbereich anderer Abteilungen fällt; Grundsatzfragen der Regionalpolitik, Erstel-

lung und Koordination der Durchführung regionalwirtschaftlicher Programme; in die Landeszuständigkeit fallende Angelegenheiten der Verwaltung von EU-Regionalförderungsprogrammen, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Abteilungen übertragen werden; Koordinationsstelle für Einrichtungen des Regionalmanagements; Kanzleigeschäfte der Raumordnungsorgane; Landesstatistik.

**Abteilung Wohnbauförderung:** Angelegenheiten der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung; Mietzins- und Annuitätenbeihilfen.“

15. Im § 1 wird am Ende der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Geoinformation der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge „Verwaltung des öffentlichen Wassergutes“ angefügt.

16. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Wasserwirtschaft zu lauten:

„Wasserwirtschaftliche Planung, wasserwirtschaftliche Koordination, Gewässerentwicklung, Hochwasserdokumentation, Geschäftsabwicklung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes, wasserbezogenes Berichtswesen und Informationssysteme, Risikokommunikation.“

17. Im § 1 wird nach der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Wasserwirtschaft folgende Bestimmung eingefügt:

„*Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie:* Hochwasserschutz und Hochwasserrückhalt, Wasser- und Flussbautechnik, Bundeswasserbauverwaltung, Wasserkraftangelegenheiten, Gewässer- und Talsperrenaufsicht, Landeslimnologie.“

18. Im § 1 wird die Bezeichnung „Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft“ durch die Bezeichnung „Sachgebiet Siedlungs- und Industrierwasserwirtschaft“ ersetzt.

19. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben des Sachgebietes Siedlungs- und Industrierwasserwirtschaft zu lauten:

„Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Kläranlagenüberwachung, Grundwasserbewirtschaftung, landeskultureller Wasserbau.“

20. Im § 1 wird die Bezeichnung „Sachgebiet Hydrographie“ durch die Bezeichnung „Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie“ ersetzt.

21. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben des Sachgebietes Hydrographie und Hydrologie zu lauten:

„Erhebung des Wasserkreislaufes, Hochwasserprognose, Hochwassernachrichtendienst.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

# 10. Verordnung der Landesregierung vom 16. Jänner 2007 über die Kommissionsgebühren für Amtshandlungen der Landesbehörden (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007 – LKGV)

Aufgrund des § 77 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 10/2004, wird verordnet:

## § 1

### Kommissionsgebühren

(1) Die aufgrund der §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 für Amtshandlungen der Landesbehörden außerhalb des Amtes zu entrichtenden Kommissionsgebühren werden für jedes teilnehmende Amtsorgan je angefangene halbe Stunde mit 16,- Euro festgelegt, soweit im § 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Kommissionsgebühren nach Abs. 1 sind auch zu entrichten, wenn Landesbehörden in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung tätig werden.

(3) Der Berechnung der Kommissionsgebühren nach Abs. 1 ist nur die zur Vornahme der Amtshandlung selbst einschließlich allfälliger Begehungen und Besichtigungen und die zur Abfassung der Niederschrift

außerhalb des Amtes notwendig aufgewendete Zeit zugrunde zu legen, nicht aber der Zeitaufwand für die Zurücklegung des Weges zum und vom Ort der Amtshandlung.

(4) Kommissionsgebühren nach Abs. 1 sind nicht vorzuschreiben, wenn die Gebührenpflicht das Land Tirol trifft.

## § 2

### Ausnahme

Für die Teilnahme einer Aufsichtsperson aus dem Personalstand des Landes an der theoretischen Fahrprüfung sind keine Kommissionsgebühren zu entrichten.

## § 3

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1999, LGBL. Nr. 3, in der Fassung der Verordnungen LGBL. Nr. 68/2000 und 119/2001 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

# 11. Verordnung der Landesregierung vom 16. Jänner 2007 über die Kommissionsgebühren für Amtshandlungen der Gemeindebehörden (Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 2007 – GKGV)

Aufgrund des § 77 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 10/2004, wird verordnet:

## § 1

### Kommissionsgebühren

(1) Die Kommissionsgebühren, die gemäß den §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 von den Beteiligten für die von den Gemeindebehörden außerhalb des Amtes vorgenommenen Amtshandlungen zu entrichten sind, werden für jedes teilnehmende Amtsorgan je angefangene halbe Stunde mit 13,- Euro festgelegt.

(2) Die Kommissionsgebühren nach Abs. 1 sind auch zu entrichten, wenn die Gemeindebehörden im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde tätig werden.

(3) Der Berechnung der Kommissionsgebühren nach Abs. 1 ist nur die zur Vornahme der Amtshandlung selbst einschließlich allfälliger Begehungen und Besichtigungen und die zur Verfassung der Niederschrift außerhalb des Amtes notwendig aufgewendete Zeit zugrunde zu legen, nicht aber der Zeitaufwand für die Zurücklegung des Weges zum und vom Ort der Amtshandlung.

## § 2

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1995, LGBL. Nr. 90, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 119/2001 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

# 12. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 6. Februar 2007 über die Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt

Aufgrund des § 4 des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBL. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

In der Anlage zur Verordnung über die Bildung von

Waldbetreuungsgebieten, LGBL. Nr. 8/2007, haben die Tabellenzeilen für die Waldbetreuungsgebiete Wennis (Bezirk Imst) sowie Rotholz und Schlitters (Bezirk Schwaz) wie folgt richtig zu lauten:

Bezirk	Waldbetreuungsgebiet	GEM_NR	GEM_NAME	KG_NR	KG_NAME	Grundstück-Nummer	Anmerkungen
Imst Landeck	Wenns	224	Wenns	80011	Wenns	alle	
		205	Jerzens	80004	Jerzens	alle Gst. im Bereich Steinhof oberhalb des Weilers Kienberg	
		604	Fließ	84001	Fließ	alle Grundstücke in EZ 222 (Agm. Wenns)	

Bezirk	Waldbetreuungsgebiet	GEM_NR	GEM_NAME	KG_NR	KG_NAME	Grundstück-Nummer	Anmerkungen
Schwaz Kufstein	Rotholz	930	Strass i. Z.	87009	Straß	alle Grundstücke der EZ 90001 GB Straß	
		905	Buch b. Jenbach	87002	Buch	alle Grundstücke der EZ 90001 GB Straß und EZ 62 GB Buch	
		910	Fügenberg	87106	Fügenberg	alle Grundstücke der EZ 103	
		522	Reith im Alpbachtal	83116	Reith i. A.	alle Grundstücke der EZ 529	
		925	Schlitters	87117	Schlitters	alle	
Schwaz	Schlitters	904	Bruck a. Z.	87015	Bruck am Ziller	alle	
		930	Strass i. Z.	87009	Straß	alle mit Ausnahme der Grundstücke der EZ 90001 GB Straß	siehe WBG Rotholz

Der Landeshauptmann:  
van Staa

Der Landesamtsdirektor:  
Liener



**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck